

Begutachtung und Pflegegrade

Um den Pflegegrad zu bestimmen gibt es ein **Begutachtungssystem** mit insgesamt acht Bewertungsmodulen, wovon nur die ersten sechs Module, für das Erlangen eines Pflegegrades relevant sind. Die Beurteilung richtet sich nach dem **Grad der Selbstständigkeit** und den vorhandenen **Fähigkeiten**, also an den **Ressourcen** der pflegebedürftigen Person.

➤ **Vier Selbstständigkeitsgrade** werden unterschieden (Modul 1, 4 + 6)

- a.) *Selbstständig*
- b.) *Überwiegend selbstständig*
- c.) *Überwiegend unselbstständig*
- d.) *Unselbstständig*

➤ **Vier Fähigkeitsgrade** (Modul 2)

- a.) *Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt*
- b.) *Fähigkeit größtenteils vorhanden*
- c.) *Fähigkeit in geringem Maße vorhanden*
- d.) *Fähigkeit nicht vorhanden*

➤ **Vier Ausprägungsgrade = Häufigkeit** (Modul 3 + 5)

- a.) *Nie oder sehr selten*
- b.) *Selten (1 - 3 x innerhalb von 2 Wochen)*
- c.) *Häufig (2 - mehrmals wö., aber nicht tgl.)*
- d.) *Täglich*

Sechs verschiedenen Module: Anhand der o. g. Kriterien bewertet der/ die GutachterIn des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) in den Modulen den Grad der Selbstständigkeit in unterschiedlichen Lebensbereichen.

Gewichtete Punktwerte: Jedes Modul wird prozentual anders bewertet (s. Tabelle S. 4). Entsprechend des prozentualen Anteils wird für jedes Modul eine Punktzahl ermittelt. Dies ergibt den gewichteten Punktwert. Anhand der gewichteten Gesamtpunktzahl aus allen sechs Modulen wird der Pflegegrad ermittelt.

Besonderheit Module 2 und 3: Es fließt nur das Modul mit der höheren gewichteten Punktzahl in die Endauswertung ein. Das andere Modul bleibt unberücksichtigt.

Modul 1 - „Mobilität“

- gibt Aufschluss über den Grad der Selbstständigkeit bei der Fortbewegung über kurze Strecken und den Wechsel der Körperlage (z. B. Aufstehen, Hinsetzen, Umdrehen im Bett)
- *beurteilt wird Körperkraft, Balance, Koordination der Bewegung*

Modul 2 - „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“

- gibt Aufschluss über die Fähigkeit des Erinnerungs-, Orientierungs- und Urteilsvermögens sowie die kommunikativen Fähigkeiten
- *beurteilt werden ausschließlich kognitive Funktionen und Aktivitäten (nicht deren motorische Umsetzung)*

Modul 3 - „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“

- es geht z. B. um die Feststellung selbstgefährdenden Verhaltens, bzw. festzustellen, ob z. B. Panikattacken, Wahnvorstellungen oder aggressive Verhaltensweisen vorliegen
- *es wird die Häufigkeit motorischer und sozialer Auffälligkeiten bestimmt sowie die Häufigkeit verbaler und physischer Aggression und Häufigkeit von Ängsten und depressiven Stimmungslagen*
- Voraussetzung zur Berücksichtigung: Personelle Unterstützung muss erfolgen.

Modul 4 - „Selbstversorgung“

- gibt Aufschluss über die Selbstständigkeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, sowie beim Essen und Trinken
- *beurteilt wird Körperpflege, Essen und Trinken, Toilettengänge*

Modul 5 - „Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“

- es wird festgestellt, ob die pflegebedürftige Person z. B. Medikamente selbstständig einnehmen kann oder ob sie mit Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte, Kompressionsstrümpfe) adäquat umgehen kann
- *Es wird beurteilt, ob die jeweilige Fähigkeit vorhanden ist, falls nicht, wird festgehalten, wie häufig Hilfe erforderlich ist. Grundlage ist der Medikamentenplan bzw. verordnete/ angeordnete Therapien und Hilfsmittel*
- Voraussetzung zur Berücksichtigung: Personelle Unterstützung muss erfolgen.

Modul 6 - „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“

- gibt Aufschluss darüber, ob die pflegebedürftige Person in der Lage ist den Alltag selbstständig zu strukturieren, Aktivitäten zu planen und soziale Kontakte zu pflegen
- *beurteilt werden eigene Beschäftigung u. Aktivitäten, sowie das Planungsvermögen*

Neben diesen sechs Modulen werden **zwei weitere Bereiche** von der Gutachterin bewertet, die jedoch nicht in die Ermittlung des Pflegegrades einfließen. Sie dienen lediglich einer evtl. nachfolgenden Beratung und können in diesem Rahmen in einen individuellen **Versorgungsplan** einfließen, den ein/e PflegeberaterIn der zuständigen Pflegekasse ermittelt.

Bereich 7 - Außerhäusliche Aktivitäten

- ➔ gibt Aufschluss darüber, ob die pflegebedürftige Person die Wohnung verlassen kann, wie sie sich außerhalb der Wohnung fortbewegt (zu Fuß, Rollstuhl), ob sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen kann, ob sie in einem KFZ mitfahren kann, ob sie an Veranstaltungen teilnehmen kann, ob sie Einrichtungen (z. B. Tagespflege, Werkstatt f. Menschen mit Behinderung) besuchen kann, ob sie an sonstigen Aktivitäten (z. B. Ausflügen) mit anderen Menschen teilnehmen kann.
- ➔ *beurteilt werden die verschiedenen Aspekte der Selbstständigkeit.*

Bereich 8 - Haushaltsführung

- ➔ gibt Aufschluss darüber, ob die pflegebedürftige Person einkaufen kann, Mahlzeiten zubereiten kann, aufwändige Haushaltstätigkeiten (z. B. Wäschepflege) bewältigen kann, ob sie in der Lage ist Dienstleister (z. B. Pflegedienst, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, Handwerker, Friseur, Fußpflege) für sich zu organisieren und ob sie finanzielle und behördliche Angelegenheiten selbstständig regeln kann.
- ➔ *beurteilt wird in diesem Bereich der Grad der Selbstständigkeit*

Die Auswertung der Begutachtung

Für jedes einzelne Kriterium in den o. g. Modulen werden je nach Grad der Selbstständigkeit bzw. Fähigkeit oder Ausprägung/ Häufigkeit Punkte vergeben:

- i. d. R. zwischen 0 - 3 Pkt. die Selbstständigkeit betreffend
- i. d. R. zwischen 0 - 5 Pkt. die Ausprägung/ Häufigkeit betreffend

Anhand der nachfolgenden Tabelle kann abgelesen werden, wie viele Punkte für jedes Modul in die Auswertung einfließen = „gewichtete Punkte“ (weiße Zeile in der Tabelle).

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Modul 1 (10 %)	0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Summe der Punkte in Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte in Modul 1
Modul 2	0-1	2-5	6-10	11-16	17-33	Summe der Punkte in Modul 2
Modul 3	0	1-2	3-4	5-6	7-65	Summe der Punkte in Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 %)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Modul 2 und 3
Modul 4 (40 %)	0-2	3-7	8-18	19-36	37-54	Summe der Punkte in Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte in Modul 4
Modul 5 (20 %)	0	1	2-3	4,5	6-15	Summe der Punkte in Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte in Modul 5
Modul 6 (15 %)	0	1-3	4-6	7-11	12-18	Summe der Punkte in Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte in Modul 6

Ermittlung des Pflegegrades

Die gewichteten Punkte aus den Modulen werden summiert. Anhand der so erreichten Punktzahl wird der Pflegegrad ermittelt.

Erreichte Punktzahl	Pflegegrad
Unter 12,5 Pkt.	kein Pflegegrad
12,5 - unter 27 Pkt.	1
27 - unter 47,5 Pkt.	2
47,5 Pkt. - unter 70 Pkt.	3
70 - unter 90 Pkt.	4
90 - 100 Pkt.	5